



Kinderschutzkonzept des VfB / Einheit zu Pankow 1893 e.V.

Präambel

Dieses Kinderschutzkonzept ist Teil der Konzeption des VfB / Einheit zu Pankow 1893 e.V. und eingebettet in die Präventionsarbeit des LandesSportBundes Berlin e.V. Es wird stetig fortgeschrieben und ggf. um weitere Bausteine ergänzt. Die gesetzliche Grundlage ist das SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch), insbesondere die Paragraphen 8a und 8b.

Kinderschutz ist ein wichtiges Thema für alle. Es geht darum, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu schützen und sie zu stärken. Alle Kinder haben das Recht sicher und gesund aufzuwachsen und vor Gefahren und Gewalt jeglicher Art geschützt zu werden. Beim Kinderschutz geht es daher darum, Kinder vor jeglicher Form des Missbrauchs, der Vernachlässigung, der Gewalt oder der Ausbeutung zu schützen.

Wir stützen unsere Präventionsarbeit auf folgende Bausteine:

1. Definition von Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII
2. Benennung von internen Kinderschutzbeauftragten
3. Zusammenarbeit mit externen Ansprechpartner:innen zum Thema Kinderschutz
4. Vorlage eines Führungszeugnisses von allen ehren-, teil- und hauptamtlichen
5. Verhaltensrichtlinien (Ehrenkodex) und Selbstverpflichtungserklärung
6. Schulungen aller mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeitenden Mitarbeiter:innen
7. Beschwerdemanagement
8. Verfahrensplan bei Verdacht auf sex. Missbrauch
9. Kenntlichmachung der gesetzlichen Richtlinien zur Integration eines KiSchu-Konzepts
10. Regelmäßige Überprüfung des Kinderschutzkonzepts

1. Definition von Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Im Kinderschutzkonzept wird immer wieder der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ genannt. Aber was im Einzelnen bedeutet der Begriff bzw. was ist darunter zu verstehen?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Als Erscheinungsformen gelten u.a.:

- *Vernachlässigung*
- *Körperliche Misshandlung*
- *Psychische Misshandlung*
- *Sexuelle Gewalt*
- *Grenzverletzung ohne Körperkontakt*
- *Grenzverletzung mit Körperkontakt*
- *Sexualisierte Gewalt, strafbares Verhalten*

Vernachlässigung: Vernachlässigung bezeichnet alle Arten von Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der Vernachlässigung erhalten die Kinder und Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend. Das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgerechte emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugspersonen, Betreuung. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.

Körperliche Misshandlung: Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die indirekte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.

Psychische Misshandlungen: Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.

Sexuelle Gewalt: Sexuelle Gewalt im Sport kann viele Gesichter und Abstufungen haben. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenen Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler:innen ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an!

Grenzverletzungen ohne Körperkontakt: Beispiele: Bloßstellen oder Herabwürdigen eines Spielers/einer Spielerin vor anderen; Verhängung von übermäßigen Strafen; überzogene

ehrverletzende und lautstarke Kritik; Anwesenheit des Trainers/der Trainerin beim Umziehen oder Duschen; Erstellen von Duschvideos; Aufforderung, sich außerhalb der Umkleidekabine umzuziehen; sexistische Sprüche oder Witze; Ausfragen des Kindes über seine Sexualgewohnheiten (häufig über soziale Netzwerke).

Grenzverletzung mit Körperkontakt: Beispiele: Körperliche Züchtigung, beispielweise durch Kneifen, Treten, Schlagen; häufige, anlasslose Umarmungen der Spieler:innen; streicheln, „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen.

Sexualisierte Gewalt, strafbares Verhalten: Beispiele: Eine sexuelle Beziehung zu einem Spieler/einer Spielerin unter 14 Jahren – unabhängig von dessen Einwilligung; Berühren des Kindes im Genitalbereich; Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern des Kindes aus der Dusche oder der Mannschaftsumkleidekabine; Vergewaltigung.

2. Benennung von internen Kinderschutzbeauftragten

Da der Großteil der Trainer:innen und Übungsleiter:innen keine Kinderschutzausbildung besitzen, hat sich der VfB / Einheit zu Pankow 1893 e.V. gemäß den Vorgaben des LandesSportBundes Berlin e.V. dazu entschieden, zwei interne Kinderschutzbeauftragte zu benennen, die sich innerhalb dieser Funktion gemäß Punkt 6 des Kinderschutzkonzepts weiterbilden und darüber hinaus als Multiplikatoren dienen.

Die Kinderschutzbeauftragten werden transparent auf der Homepage des Vereins öffentlich gemacht und sind über eine gemeinsam genutzte separate E-Mail-Adresse erreichbar (kinderschutz@vfbeinheitpankow.de).

Die Kinderschutzbeauftragten werden auf den Elternabenden benannt und alle Trainer:innen und Übungsleiter:innen informieren die Eltern und sorgeberechtigten Personen darüber, wie sie diese erreichen können. Darüber hinaus können die KiSchu-Beauftragten bei Elternabenden und Elterngesprächen hinzugezogen werden, um den Eltern, den sorgeberechtigten Personen, den Trainer:innen und Übungsleiter:innen präventiv beratend zur Seite zu stehen.

Als Kinderschutzbeauftragte werden benannt:

1. KiSchu-Beauftragter: Jörn Mattick (j.mattick@vfbeinheitpankow.de)
2. KiSchu-Beauftragter: Denis Bredow (d.bredow@vfbeinheitpankow.de)

3. Zusammenarbeit mit externen Ansprechpartner:innen zum Thema Kinderschutz

Wir arbeiten zum Thema Kinderschutz mit dem LandesSportBund Berlin e.V. zusammen, für den Bereich der Berliner Fußballverbände ist unser Ansprechpartner folgende Person:

Externe Ansprechperson:

Sascha Naçon (Cluster A vom LSB)

E-Mail: sascha.nacon@kinderschutz-im-sport.berlin

Telefonnummer: 0176 / 420 745 03

Die Ansprechperson zum Thema Kinderschutz beim LandesSportBund Berlin e.V. wird von den KiSchu-Beauftragten und/oder dem Jugendleiter:in kontaktiert, wenn es Unklarheiten oder Unsicherheiten im Umgang mit einem Fall gibt.

4. Vorlage eines Führungszeugnisses von allen ehren-, teil- und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen

Grundsätzlich müssen alle Mitarbeiter:innen des VfB / Einheit zu Pankow 1893 e.V. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies muss *alle fünf Jahre* in aktualisierter Form wiederholt werden.

Neue Mitarbeitende müssen ein erweitertes Führungszeugnis *innerhalb der ersten sechs Wochen* nach Aufnahme der Tätigkeit vorlegen.

5. Verhaltensrichtlinien (Ehrenkodex) und Selbstverpflichtungserklärung

Im Rahmen der Selbstverpflichtung erklären alle im Verein tätigen Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, dass sie mit besten Wissen und Gewissen dazu beitragen, dass es im Verein keine physische, psychische und/oder sexualisierte Gewalt gibt oder begünstigt wird.

Der Ehrenkodex gibt u.a. klare Verhaltensrichtlinien im Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor, sei es bei Trainingseinheiten, bei Spielen oder abseits der Tätigkeit als Trainer:in und Übungsleiter:in.

Der verbindliche Ehrenkodex wird für alle Eltern und sorgeberechtigten Personen öffentlich gemacht, um die Verbindlichkeit zu erhöhen.

Darüber hinaus verpflichten sich alle Trainer:innen und Übungsleiter:innen sowie alle anderen im Verein tätigen Personen, bei der Kenntnisnahme einer **Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII** (siehe Punkt 1) diesen umgehend bei den KiSchu-Beauftragten anzuzeigen.

6. Schulungen aller mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeitenden Mitarbeiter:innen

Alle Mitarbeiter:innen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, sind dazu verpflichtet, an der Basisschulung des LandesSportBundes Berlin e.V. „*Kinderschutz im Sport*“ (4 LE) teilzunehmen.

Spätestens alle zwei Jahre müssen alle Mitarbeiter:innen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, eine durch den LandesSportBund Berlin e.V. anerkannte Fortbildung (4-12 LE) zum Thema Kinderschutz absolvieren.

Die in Punkt 4 des Kinderschutzkonzepts genannten Personen werden darüber hinaus den vom LandesSportBund Berlin e.V. angeleiteten „*Workshop für Kinderschutzbeauftragte*“ (12 LE) absolvieren, welcher sie dazu befähigt, im Anschluss daran die „*Multiplikator:innenschulung*“ (15 LE) zu erhalten. Mit dieser Qualifikation sind die Kinderschutzbeauftragten dann befähigt, die Basisschulungen im eigenen Verein anzubieten.

7. Beschwerdemanagement

Grundsätzlich gliedert sich das Beschwerdemanagement im Rahmen des Kinderschutzes des VfB / Einheit zu Pankow 1893 e.V. in folgende vier Schritte:

- a. Eingang der Beschwerde über einen der Kommunikationswege
- b. Meldung an die Jugendleitung und Clearing mit den betroffenen Personen durch die KiSchu-Beauftragten
- c. Empfehlung der KiSchu-Beauftragten an die Jugendleitung, welche weiteren Schritte unternommen werden müssen und ggf. Umsetzung von Maßnahmen
- d. Rückmeldung an die Person, die eine Beschwerde eingebracht hat (Wenn nicht anonymisiert)

a. Eingang der Beschwerde

Wir wollen sowohl den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, den Eltern, den sorgeberechtigten Personen als auch vereinsfremden Personen die Möglichkeit geben, auf verschiedenen Kommunikationsmitteln Meldungen an die Kinderschutzbeauftragten des Vereins zu tätigen. Dafür haben wir folgende Kommunikationsmittel installiert:

- Meldung (sowohl mit Klarnamen als auch anonymisiert möglich) über einen digitalen Meldebogen auf der Homepage des Vereins, der mit der E-Mail Adresse der KiSchu-Beauftragten verbunden ist.
<https://einheitpankow.de/JUGEND/KINDERSCHUTZ/index.php/>
- Persönliche Meldung an die KiSchu-Beauftragten auf und neben dem Platz
- Meldung via E-Mail an kinderschutz@vfbeinheitpankow.de
- Meldung (sowohl mit Klarnamen als auch anonymisiert möglich) über einen analogen Einwurfkasten auf den Spielstätten des Vereins
- Meldung an jede andere Person des Vereins, die dann gemäß des Ehrenkodex und der Selbstverpflichtungserklärung (Punkt 2) daran gebunden ist, dies an die KiSchu-Beauftragten und ggf. weitere verantwortliche des Vereins weiter zu melden

b. Clearing

Nach Eingang einer Beschwerde setzen die KiSchu-Beauftragten die Jugendleitung darüber in Kenntnis, dass sie Kontakt zu den beteiligten Personen der Beschwerde aufnehmen werden, um ein Clearing durchzuführen. Welchen Rahmen die KiSchu-Beauftragten für die Gespräche wählen, liegt im Ermessen der KiSchu-Beauftragten. Die Bearbeitung sollte möglichst zeitnah (innerhalb einer Woche) erfolgen.

c. Empfehlung und ggf. Umsetzung von Maßnahmen

Nachdem die KiSchu-Beauftragten mit allen an der Beschwerde beteiligten Personen gesprochen haben, ergeht eine weitere Handlungsempfehlung an die Jugendleitung. Diese entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

d. Rückmeldung

Wenn die Beschwerde nicht anonymisiert eingebracht wurde, erfolgt möglichst zeitnah (1-2 Wochen) eine Rückmeldung an die Person bzw. deren erziehungsberechtigten Personen, dass ihre Beschwerde bearbeitet wurde und ggf. sogar welche Maßnahmen ergriffen wurden oder werden.

8. Verfahrensplan bei Verdacht auf sex. Missbrauch

In einem Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch, kann der Beschwerdemanagementablauf wie in Punkt 5 beschrieben außer Kraft gesetzt werden, wenn die Verdachtspersonen die eigenen Eltern, andere sorgeberechtigte Personen, die KiSchu-Beauftragten oder der Jugendleiter oder die Jugendleiterin sind.

Wird einem Trainer oder einer Trainerin oder einem Übungsleiter oder einer Übungsleiterin von einem Kind ein Verdachtsfall auf sexuellen Missbrauch herangetragen, ist folgender Handlungsablauf einzuhalten:

- *Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln.*
- *Aufmerksam zuhören und die Aussagen des Kindes ernst nehmen.*
- *Die Botschaft vermitteln: „Du bist nicht schuld. Gut, dass du dich mitgeteilt hast!“*
- *Keine unerfüllbaren Versprechen machen.*
- *Kurz und sachlich dokumentieren.*
- *Weitere Schritte mit dem Kind besprechen.*
- *Keine Informationen an die/den Verdächtige/n geben.*
- *Eigene Grenzen achten und sich selbst Hilfe holen.*

Im Anschluss sollte sich die Person, die Kenntnis über den Verdachtsfall auf sexuellen Missbrauch erhalten hat, sich Hilfe bei einem der folgenden Stellen holen:

- Hilfeportal: www.hilfe-portal-missbrauch.de
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 / 22 55 530
- Bei sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie ggf. das zuständige Jugendamt informieren: www.unterstuetzung-die-ankommt.de
- Bei akuter Gefahr ist der direkte Kontakt zur Polizei zu suchen: 110

9. Kenntlichmachung der gesetzlichen Richtlinien zur Integration eines KiSchu-Konzepts

Ein weiteres Signal für Transparenz im Rahmen der Präventionsarbeit nach außen und innen ist auch die Kenntlichmachung der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen unserer sportlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die Grundlagen dieses Kinderschutzkonzepts sind §8a und §8b des SGB VIII, sowie das BKiSchG (*Bundeskinderschutzgesetz*), welches den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland regelt. Kernstück ist das *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz* (KKG). Darüber hinaus arbeiten wir nach §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, in dessen Norm die Melde- und Dokumentationspflicht und Aufbewahrung von Unterlagen geregelt ist.

10. Regelmäßige Überprüfung des Kinderschutzkonzepts

Dieses Kinderschutzkonzept wurde im Jahr 2025 von Jörn Mattick erstellt, in gemeinsamer Zusammenarbeit mit Denis Bredow. Dies ist die Erstfassung und bedarf regelmäßig einer internen Überprüfung und ggf. Anpassung, um sowohl neuen sprachlichen Ansprüchen als auch inhaltlicher Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes gerecht werden zu können.

Mit der Unterschrift erhält dieses Dokument seine Legitimation und Gültigkeit. Alle Beteiligten Personen garantieren, sich an die Verfahrensabläufe zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass allen Mitglieder:innen des Vereins ermöglicht wird, sich ebenfalls daran halten zu können.


Dirk Weißbach
1. Vorsitzender




Nico Hempel
Jugendleiter